

Sachgebiet Sachgebiet P6		Sachbearbeiter Frau Reisinger	
Beratung Gemeinderat	Datum 07.07.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Gemeinde Ismaning, Flächennutzungsplan 29. Änderung, weitere PV-Anlage auf einer Teilfläche bei der BR-Senderanlage			
Anlagen: 01-Bekanntmachung Aufstellung 02-Lageplan-A4-quer			

Überblick

Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche westlich der BR-Senderanlage“

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Ismaning hat am 22.01.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die 29. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans aufzustellen. In der öffentlichen Sitzung am 21.05.2026 hat der Gemeinderat den Vorentwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans freigegeben und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Ismaning ist seit vielen Jahren bestrebt, nachhaltige Entscheidungen, auch in Bezug auf Ökologie und Umweltschutz, zu treffen und einen relevanten Anteil zur Erreichung der Klimaschutzziele im Zuge der Energiewende zu leisten. Um das Potenzial von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) im Gemeindegebiet im Rahmen eines geordneten und nachhaltigen Ausbaus zu realisieren, wurde mit dem einstimmigen Beschluss vom 12. Oktober 2023 die Richtlinie zur Umsetzung des Standortkonzepts Freiflächen-Photovoltaik der ENIANO GmbH vom 27. September 2023 erlassen. Danach beabsichtigt die Gemeinde, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zulässige Errichtung von einer weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen westlich der Senderanlage Ismaning des Bayerischen Rundfunks zu schaffen. Die Einspeisung der lokal generierten Energie in das Stromnetz erfolgt am Übergabepunkt im Bereich des derzeit in Planung befindlichen Umspannwerkes südwestlich der Vorhabenfläche.

Hierzu ist zunächst der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ismaning zu ändern (29. Änderung). Die aktuelle Darstellung der Fläche ist von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ nach § 11 Abs. 1 BauNVO zu ändern.

Die Größe des Planbereichs beträgt ca. 3,95 ha. Die genaue Abgrenzung des Planbereichs ergibt sich aus dem Lageplan des Flächennutzungsplans.

Vorschlag zum Beschluss

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da die Belange der Gemeinde Hallbergmoos von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

